

Entschließung des Europäischen Parlaments über die Durchführungsbefugnisse der Kommission (8. Juli 1987)

Legende: Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. Juli 1987 zur Entscheidung des Rates vom 22. Juni 1987 über die Durchführungsbefugnisse der Kommission.

Quelle: Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (ABI. EG). 14.09.1987, n° C 246. [s.l.]. "Entschließung zur Entscheidung des Rates vom 22. Juni 1987 über die Durchführungsbefugnisse der Kommission (8. Juli 1987)", auteur:Europäisches Parlament , p. 42.

Urheberrecht: Alle Rechte bezüglich des Vervielfältigens, Veröffentlichens, Weiterverarbeitens, Verteilens oder Versendens an Dritte über Internet, ein internes Netzwerk oder auf anderem Wege sind urheberrechtlich geschützt und gelten weltweit.

Alle Rechte der im Internet verbreiteten Dokumente liegen bei den jeweiligen Autoren oder Anspruchsberechtigten.

Die Anträge auf Genehmigung sind an die Autoren oder betreffenden Anspruchsberechtigten zu richten. Wir weisen Sie diesbezüglich ebenfalls auf die juristische Ankündigung und die Benutzungsbedingungen auf der Website hin.

URL:

http://www.cvce.eu/obj/entschlie%C3%9Fung_des_europaischen_parlaments_uber_die_durchfuhrungsbefugnisse_der_kommission_8_juli_1987-de-6c7e7aad-7e5e-4010-a054-5076cfcb09a.html



Publication date: 15/09/2016

Entschließung des Europäischen Parlaments zur Entscheidung des Rates vom 22. Juni 1987 über die Durchführungsbefugnisse der Kommission (8. Juli 1987)

– Dok. B2-724/87

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Entscheidung des Rates vom 22. Juni 1987,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 22.10.1986 zum einschlägigen Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,
1. bedauert zutiefst die Entscheidung des Rates, die keine seiner Forderungen zur Verbesserung der gegenwärtigen Praxis in der Durchführung des Gemeinschaftsrechts berücksichtigt, sondern stattdessen:
 - sieben verschiedene Ausschussverfahren förmlich festschreibt, anstelle der zwei Verfahren, die das Parlament gewünscht hat und dadurch keineswegs den Auftrag der Einheitlichen Europäischen Akte erfüllt, die Anzahl der Ausschussverfahren zu begrenzen;
 - selbst das am wenigsten in die Kompetenzen der Kommission eingreifende „Verfahren 1“ (beratendes Ausschussverfahren) weiter reglementiert und den Entscheidungsspielraum der Kommission wenn auch nicht rechtlich, so doch politisch deutlich weiter einschränkt;
 - sowohl im Verfahren 3 (Regelungsausschussverfahren) wie im Verfahren 4 (Schutzklauselausschussverfahren) Varianten festschreibt, die zu einer Blockierung der Anwendung des Gemeinschaftsrechts führen, wenn der Rat keine Mehrheit für eine Entscheidung zustandebringt und dieser Variante im Verfahren 4 für die Handelspolitik sogar den Vorrang einräumt, so dass das Hauptanliegen der EEA, die Entscheidungseffizienz der Gemeinschaft zu stärken, konterkariert wird;
 - den von der Regierungskonferenz gewünschten Vorrang für das Verfahren 1 im Bereich des Binnenmarktes nicht in die Tat umsetzt, sondern im Gegenteil speziell für Beschlüsse nach Art. 100 a jedem einzelnen Mitgliedstaat das Recht einräumt, jede Frage im Rat selbst behandeln zu lassen;
 - die allgemeine Verbindlichkeit der Kommissionsbeschlüsse zur Durchführung der Umweltpolitik in Frage stellt, indem der Ausnahmeverbehalt der Mitgliedstaaten gemäß Art. 100 a Absatz 4 auch auf der Ebene der Ausschussverfahren gelten soll;
 - bestimmte Ausschüsse von vornherein von seiner Entscheidung ausnimmt;
 - keine Selbstbindung eingeht, die „Last der Vergangenheit“ aufzuarbeiten bei künftigen Änderungen von Rechtsakten, in denen Ausschussverfahren vorgesehen sind, sondern sich vorbehält, auch Verfahren, die nach dieser Entscheidung nicht mehr zulässig sind, beizubehalten;
 2. bedauert, dass der Rat keine Konzertierung mit dem Parlament über diese Entscheidung vorgenommen hat;
 3. behält sich keine Stellungnahme zu seinem Recht auf erneute Konsultation durch den Rat für den Fall, dass die Entscheidung des Rates einen oder mehrere wichtige Punkte enthält, die in dem dem Parlament zur Stellungnahme vorgelegten Kommissionsvorschlag nicht erfasst sind, vor;
 4. sieht in der Entscheidung des Rates keinen Fortschritt gegenüber der jetzigen Praxis bei der Delegation von Durchführungsbefugnissen an die Kommission;
 5. betrachtet die Entscheidung des Rates am Vorabend des Inkrafttretens der EEA als alarmierendes Signal für den offenkundig mangelnden politischen Willen der Mitgliedstaaten, die Ziele der EEA, die jeder von

ihnen mit der Unterzeichnung und Ratifizierung unterstützt hat, wirklich in die Tat umzusetzen;

6. bedauert, dass die Kommission ihren Vorschlag nicht rechtzeitig zurückgezogen und damit die Entscheidung des Rates verhindert hat;

7. unterstreicht seinen Willen, seinerseits alles zu tun, um konstruktiv an der Umsetzung der EEA nach Geist und Buchstaben mitzuwirken und fordert den Rat dringend auf, in der Handhabung seiner Entscheidung und der Bestimmungen der EEA denselben Willen unter Beweis zu stellen;

8. nimmt Kenntnis von der Zusage des Präsidenten der Kommission, während der Tagung im September 1988 dem Parlament über die Anwendung der Ratsentscheidung vom 22. Juni 1987 Bericht zu erstatten; beschließt, sein endgültiges Urteil über die Entscheidung des Rates vom 22. Juni 1987 erst nach Prüfung dieses Berichts der Kommission abzugeben;

9. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung der Kommission und dem Rat zu übermitteln.

(1) ABl. Nr. C 297 vom 24.11.1986, S.94